

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

als Kapellmeister im Sinne des § 1 der Verordnung, doch ist bei Ueberprüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft anlässlich der Anmeldung gemäß § 2, d, der Verordnung auf unverschuldete Arbeitslosigkeit stets Bedacht zu nehmen und die Anmeldung als ordentliches Mitglied der Kapellmeisterunion Oesterreichs entgegenzunehmen, wenn der Bewerber nachzuweisen vermag, daß er sich nur mangels Arbeitsgelegenheit im Zeitpunkt der Anmeldung nicht erwerbsmäßig betätigt.

Zu § 16. Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Kapellmeister kann in Zukunft nur mehr auf Grund des Kapellmeister-Berechtigungscheines ausgeübt werden. Es haben daher für jene Kapellmeister, die zur Erwerbung des Berechtigungscheines verpflichtet sind, alle anderen Berechtigungen, auf Grund deren sie sich bisher erwerbsmäßig betätigt haben, zum Beispiel Gewerbescheine, als erloschen gelten. In soweit Kapellmeister, die sich um den Berechtigungschein bewerben, im Besitze eines Gewerbescheines sind, ist der Gewerbeschein gelegentlich der Ausstellung des Berechtigungscheines einzuziehen.

In einem Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 18.414—1/6 b an die Landesregierungen vom 14. 6. 1934 (Verlautbart in der amtlichen Linzer-Zeitung ex 1934, Folge 19 und 27):

Die Frage, ob eine Kapelle gegen oder ohne Entgelt musiziert, ist für die Frage des Kapellmeisterberechtigungsscheines irrelevant (gleichgültig). Es handelt sich hierbei lediglich um die Qualifizierung der Tätigkeit des künstlerischen Leiters (Kapellmeisters) der Kapelle.

Dazu bemerken wir nochmals, daß der Kapellmeister nicht schon dadurch erwerbstätig wird, daß die Kapelle gegen Entgelt spielt.

Von einer Unterstellung von Landkapellen unter die gegenständliche Verordnung kann keine Rede sein.

Der künstlerische Leiter einer Landkapelle, dessen Tätigkeit eine ausgesprochene Erwerbsquelle für ihn darstellt und gegen vereinbartes Entgelt erfolgt (Nunneigene Kapellmeisterentlohnung, Gehalt etc.) fällt allerdings unter die Bestimmung der Verordnung.

Ob diese Voraussetzungen im Einzelfalle zutreffen, hat der zuständige Landeshauptmann bei der Entscheidung über die Ausstellung des Kapellmeisterberechtigungsscheines zu beurteilen.

Nachahmung!

Röhtlich ist, daß man uns bekämpft und dann doch alles nachhakt, was wir geschaffen haben. So war es mit der Kapellmeisterschule und nun

mit den Musikertreffen!

Man belächelte alles, bespöttelte alles und verzerrte alles, was wir bisher taten in einer Form, die nicht gerade löblich zu nennen ist. Im Handumdrehen macht man aber alles nach, um es dann als eigene Idee auszugeben und um damit Propaganda für einen Zwangsverband zu machen.

Wir waren die Ersten, die Musikkongresse abhielten und nun will auch die R. U. D. e.

daselbe tun. Auch die R. U. D. e. will nun Landmusikfeste abhalten. Wie groß die Begeisterung der Landmusiker aber für die R. U. D. e. ist, beweist die letzte Besprechung der R. U. D. e.-Bezirksstelle für den Bezirk Horn in N. D. e. Angeblich sollen in diesem Bezirke 26 Landkapellmeister vereinigt sein. Bei einer Besprechung am 31. März, zu der alle Kapellmeister geladen waren, sind aber nur 5 Mann erschienen, mit dem Vorsitzenden 6 Mann! Daß natürlich da gegen den Reichsverband in bekannter Weise vorgegangen wurde, ist begreiflich. Bei dieser Versammlung wurde Mitteilung gemacht, daß die R. U. D. e. am 2. Juni l. J. ein volkstümliches Bezirksmusikertreffen abhalten wird. Es wurden auch bereits Einladungen zu diesem Musikertreffen versendet. In dieser Einladung herrscht ein Kommandoton, wie man ihn selten auf einer Einladung findet. Einladungen lauten sonst zuvorkommend und einladend, doch in dieser Einladung der R. U. D. e., Landessektion Niederösterreich, heißt es:

„Im Auftrage des Wohlfahrtsreferates der R. U. D. e. veranstaltet die Sektion N. D. e. am 2. Juni l. J. in Horn ein volkstümliches Bezirksmusikertreffen, bei welchem allen Mitgliedern

die Teilnahme zur Pflicht

gemacht wird“....

„Abfragen aus irgend welchen Gründen werden nicht zur Kenntnis genommen und können Kapellen ev. nachmittags ab 4 Uhr wieder zu Hause sein.“

Die Kapellen werden also kommandiert und brauchen nur zu erscheinen, nur damit bewiesen werden soll, daß die Landkapellen sich ja pudelwohl bei der R. U. D. e. fühlen. Dieses Fest soll also eine Demonstration sein, daß die Landkapellen glückliche Mitglieder der R. U. D. e. sind und daß die R. U. D. e. wirklich volkstümlich sich betätigt. Wir hoffen nun, daß bei diesem volkstümlichen Bezirksmusikertreffen mehr Teilnehmer erscheinen, als in oben besagter Versammlung, oder glaubt die R. U. D. e. mit 5 Kapellmeistern ohne Musiker ein Bezirksmusikertreffen zu veranstalten? Zumindest wäre diese Form neu, denn die bekanntesten Musikkongresse des Reichsverbandes, bei denen Landkapellmeister und Landmusiker immer in überwältigender Anzahl teilnahmen, waren auch von Musikern besetzt. Wir glauben nicht, daß die Veranstaltung nur aus einem Monster-Sertett bestehen wird.

Voranzeige

Der Reichsverband für österr. Volksmusik hält am 30. Mai 1935 in Rössitz, Bez. Horn, Niederösterreich, ein großes

Verbandsmusikfest

ab. Es werden alle Kapellen schon heute herzlich zur Teilnahme eingeladen. Näheres durch Einladungen!

Haben Sie für Ihre Musiker
Musikerpässe ?
schon bestellt